

**DAS LISVS
IS FÜR SIE DA**

LISVS

**LANDESINSTITUT
DER SOZIALVERSICHERUNGEN
FÜR SELBSTÄNDIGE**

Place J. Jacobs, 6
1000 Brüssel
Tel. 02.546.42.11
www.rsvz-inasti.fgov.be



.be

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	1
Womit können wir Ihnen behilflich sein?	3
Das LISVS stellt sich vor	3
Familienzulagen	7
Arten von Familienzulagen	7
Wo beantragen Sie die Familienzulagen?	7
Wie hoch sind die Familienzulagen?	7
Wer bezahlt die Familienzulagen?	7
Wer erhält Familienzulagen?	8
Weitere Informationen?	8
Pension	9
Pensionsarten	9
Wo beantragen Sie Ihre Pension?	9
Wie viel bekommen Sie?	9
Wer bezahlt Ihre Pension?	10
Dürfen Sie noch arbeiten?	10
Weitere Informationen?	10
Versicherung für ärztliche Versorgung - Entschädigungen	11
Krankenkasse	11
LISVS	11

Weiterversicherung	12
Gleichstellung	12
Sozialversicherung im Falle von Konkurs	13
Beiträge	14
Beiträge für eine Reihe von Vorteilen	14
Berechnung	14
Befreiung	14
Erhöhungen	14
Weitere Informationen?	14
Das LISVS zu Besuch bei Ihnen	15
Sie zu Besuch beim LISVS	15
Weitere Informationen?	16

WOMIT KÖNNEN WIR IHNEN BEHILFLICH SEIN?

Sie möchten Selbständiger oder Gehilfe werden. Oder Sie haben als Selbständiger bereits eine der Sozialversicherungskassen kennengelernt, und wollen wissen, wie diese genau funktioniert. Oder stehen Sie vielleicht kurz vor Ihrer Pension und möchten wissen, wie hoch Ihre Alterspension sein wird.

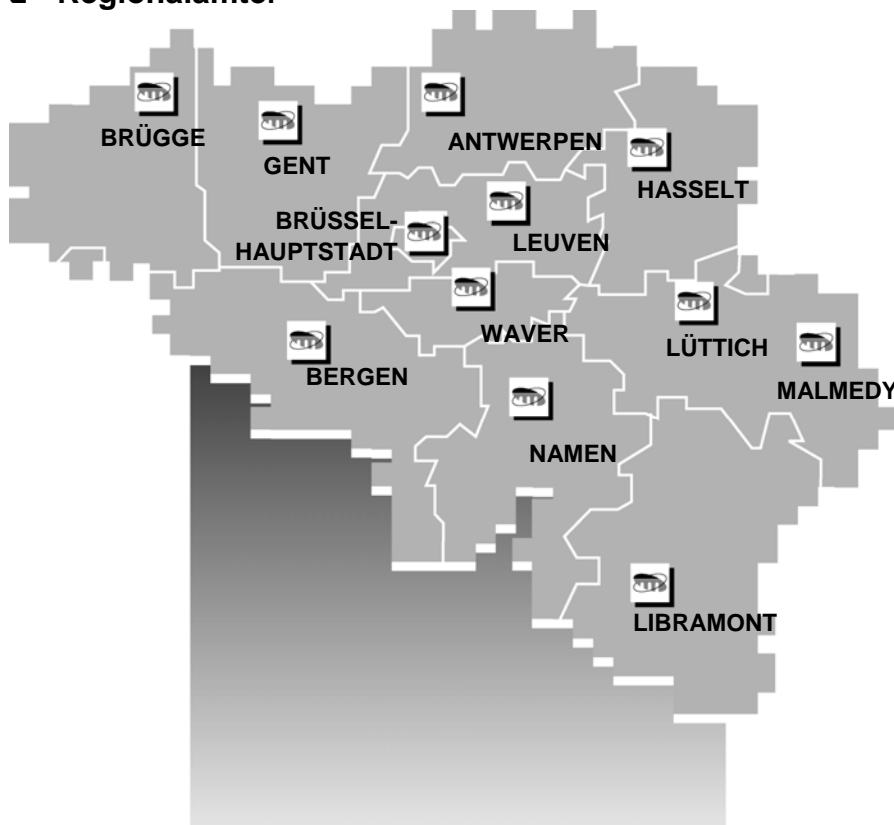
In all diesen Fällen kann Ihnen diese Broschüre weiterhelfen. Das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbständige, kurz LISVS genannt, ist für Sie da. Wir sorgen nicht nur dafür, dass Sie sich bei einer Sozialversicherungskasse anschließen, und dass Sie Ihre Beiträge bezahlen, sondern wir helfen Ihnen auch mit Ihrer Pension und Ihrer Familienzulagen sowie im Fall von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit und Konkurs.

Kurzum, als öffentliche Einrichtung der sozialen Sicherheit vertreten wir Ihre Interessen. Dafür können Sie sich auf die Fachkenntnis von zirka 800 Arbeitnehmern verlassen.

Das LISVS stellt sich vor

Das LISVS ist eine dezentralisierte Bundesbehörde der sozialen Sicherheit. Neben der Zentralverwaltung in Brüssel verfügt das Landesinstitut über 12 Regionalämter in den verschiedenen Provinzen. Darüber hinaus hat das LISVS auch eine eigene Sozialversicherungskasse, die Nationale Hilfskasse. Wie die anderen Kassen, ist diese für die Anwendung der Gesetzgebung im Hinblick auf die soziale Sicherheit verantwortlich.

□ Regionalämter



Selbständige können sich mit konkreten Fragen über ihr Sozialstatut an die Regionalämter wenden. Die meisten Fälle werden dort behandelt. Jedes Regionalamt verfügt über eine Abteilung Verpflichtungen, Pensionen, Nationale Hilfskasse und Inspektion :

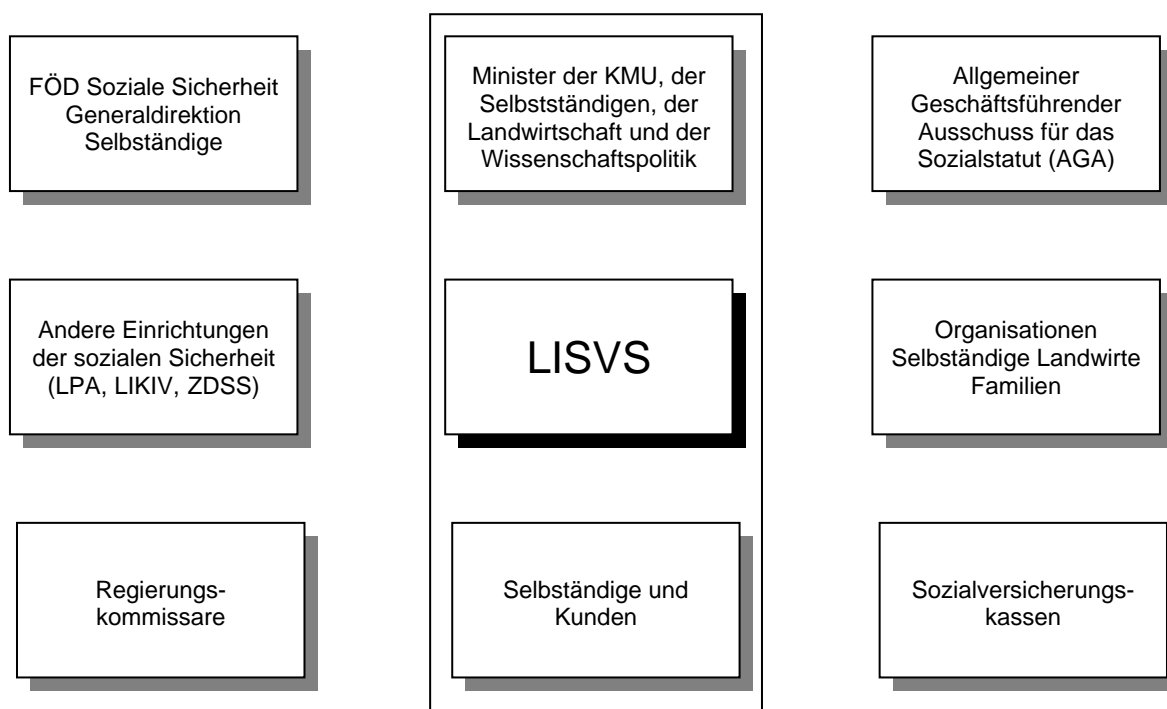
- der Dienst **Verpflichtungen** sorgt dafür, dass Sie als Selbständiger Ihren Verpflichtungen nachkommen, und sammelt alle relevanten Daten über Selbständige und Unternehmen in einer zentralen Datenbank
- der **Pensionsdienst** sorgt für die Gewährung Ihrer Pension
- die Abteilung der **Nationalen Hilfskasse** erhebt die Beiträge, und zahlt die Familienzulagen aus, sowie auch die Versicherung im Falle von Konkurs
- die **Inspektionsdienst** führt nicht nur die Kontrollen vor Ort selbst durch, sondern bietet Ihnen auch alle Informationen und Unterstützung, die Sie benötigen

Die Direktionen der verschiedenen Dienste befinden sich in Brüssel in der Zentralverwaltung. Hier beschäftigt man sich eher mit den prinzipiellen Fragen, und sorgt man für die harmonische Anwendung der Gesetzgebung in den verschiedenen Provinzen.

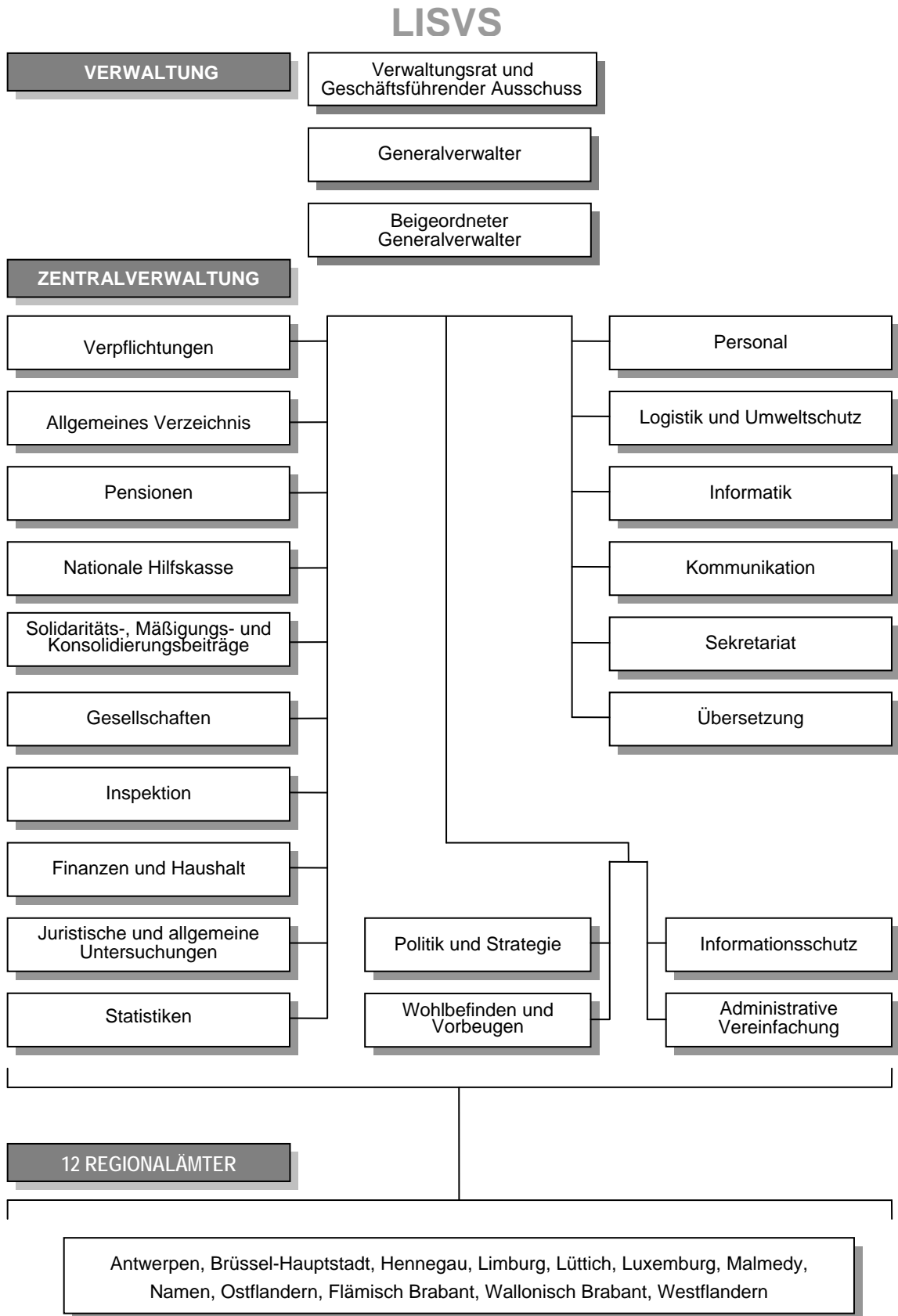
Die Adressen unserer Regionalämter – eines in jeder Provinz – finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Kurzum, eine ganze Mannschaft steht für Sie bereit. Haben Sie Kinder, möchten Sie in den Ruhestand gehen, sind Sie krank oder arbeitsunfähig, ist Ihr Unternehmen in Konkurs geraten oder möchten Sie einfach mehr Informationen über Ihr Sozialstatut? In all diesen Fällen sind Sie bei uns richtig.

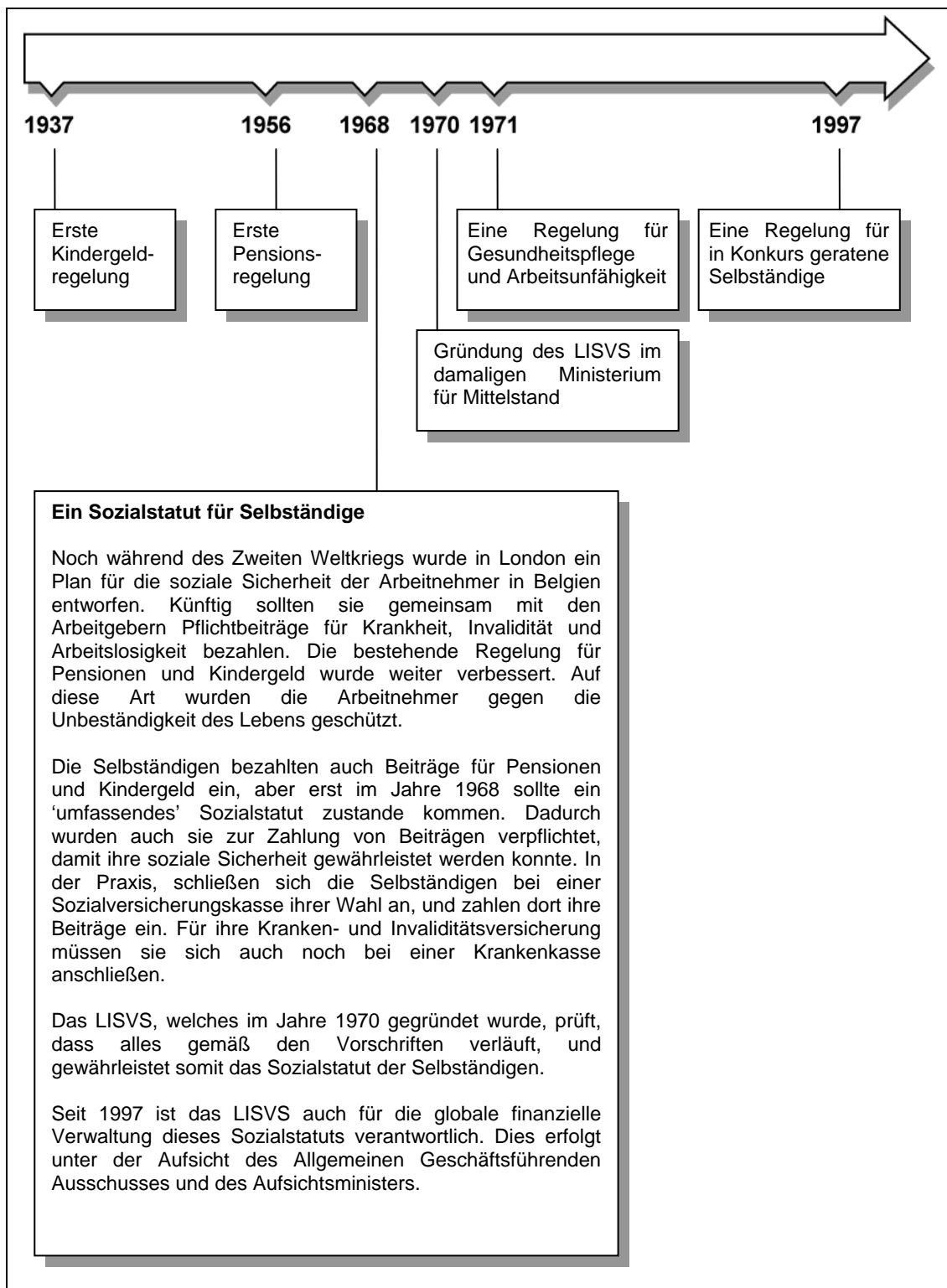
□ **Verwaltung des Sozialstatuts**



□ Organigramm



□ Meilensteine in der sozialen Sicherheit für Selbständige



FAMILIENZULAGEN

Arten von Familienzulagen

Es gibt verschiedene Arten von Familienzulagen, die jeweils unter anderen Bedingungen und in anderen Situationen gewährt werden.

- Das **Kindergeld** kann monatlich für jedes anspruchsberechtigte Kind gewährt werden. Es wird unterschieden zwischen :
 - dem **normalen Kindergeld**: für Kinder bis zum Alter von 18 Jahren (und selbst bis zu 25 Jahren bei weiterführendem Unterricht oder Lehrvereinbarung);
 - dem **erhöhten Kindergeld**: für Waisen, behinderte Kinder, Kinder entschädigter vollarbeitslosen Personen (seit 6 Monaten) die eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, Ein-Elternteil-Familien oder wenn der Anspruchsberechtigte (meistens ein Elternteil) pensioniert, arbeitsunfähig oder aktiver behinderter Selbständiger ist;
 - der **jährlichen Ergänzung** des Kindergeldes (Schulprämie) um jede Familie mit lehrpflichtigen Kindern finanziell bei den Schulkosten zu unterstützen.
- Die **Geburtszulage** wird bei der Geburt des Kindes ausbezahlt, selbst wenn Sie ein tot geborenes Kind beim Standesamt angeben. Sie können diese Geburtsbeihilfe ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat beantragen. Ab zwei Monaten vor dem vermutlichen Geburtsdatum kann der Betrag ausbezahlt werden.
- Die **Adoptionsprämie** wird nach Unterzeichnung der Adoptionsurkunde gewährt, und unter der Voraussetzung, dass das adoptierte Kind Teil der Familie ist.

Wo beantragen Sie die Familienzulagen?

Die Familienzulagen beantragen Sie bei Ihrer Sozialversicherungskasse.

Wie hoch sind die Familienzulagen?

Die Beträge der Familienzulagen werden regelmäßig an die Lebenshaltungskosten angepasst. Auf einfache Anfrage erhalten Sie kostenlose Informationen.

Wer bezahlt die Familienzulagen?

Die Sozialversicherungskasse, bei der Sie angeschlossen sind, bezahlt die Geburtszulage, die Adoptionsprämie und das Kindergeld aus. Wenn Sie bei der Nationalen Hilfskasse angeschlossen sind, sorgt diese für die Auszahlung.

Wer erhält Familienzulagen?

Meistens werden die Familienzulagen an den Vater ausbezahlt, aber auch die Mutter oder eine andere Person oder Instanz können sie erhalten.

Weitere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre "Ihre Rechte und Pflichten".

PENSION

Pensionsarten

Die Pensionen für die Selbständigen werden vom LISVS gewährt. Es gibt verschiedene Pensionsarten, nämlich die Alterspension, die Hinterbliebenenpension und die Pension des geschiedenen Ehepartners :

- Sie sind oder waren Selbständiger (oder Gehilfe), Sie erreichen das Pensionsalter und möchten eine Alterspension beanspruchen.
Eine **Alterspension** müssen Sie beantragen, und zwar frühestens ein Jahr vor dem gewünschten Anfangsdatum. In einer Reihe von Fällen überprüft das LISVS jedoch von Amts wegen Ihre Pensionsansprüche.
Sie können ab 60 Jahren in Frühpension gehen. Dann muss Ihre Laufbahn allerdings genügend Jahre aufweisen. Der Pensionsbetrag wird, im Prinzip, vermindert pro Jahr, das Sie früher in Pension gehen.
- Ihr Ehepartner ist oder war Selbständiger oder Gehilfe und verstirbt.
Wenn Ihr Ehepartner bereits eine Selbständigenpension erhalten hat, wird das LISVS automatisch Ihren Anspruch auf eine **Hinterbliebenenpension** überprüfen. Wenn Ihr Ehepartner noch nicht pensioniert war, müssen Sie einen Antrag einreichen.
- Sie sind von einem Selbständigen (oder Gehilfen) geschieden.
Eventuell können Sie für den Zeitraum der Ehe Anspruch auf eine **Pension des geschiedenen Ehepartners** haben. Diese Pension können Sie unter bestimmten Bedingungen ab Erreichen des Pensionsalters oder am Tag, an dem Sie eine (verfrühte) Alterspension beziehen, erhalten. Im Prinzip, müssen Sie dafür ebenso einen Antrag einreichen, frühestens ein Jahr vor dem gewünschten Anfangsdatum.

Darüber hinaus gibt es noch die unbedingte Pension, die früher auch Rente genannt wurde.

Sie können auch noch eine Zusatzpension aufbauen, indem Sie einen Pensionsvertrag bei einer Pensionseinrichtung (zum Beispiel mit Ihrer Sozialversicherungskasse) abschließen.

Wo beantragen Sie Ihre Pension?

Sie können Ihre Pension bei der Gemeindeverwaltung Ihres Wohnortes oder beim LISVS beantragen.

Wie viel bekommen Sie?

Alle Pensionen für Selbständige werden auf Basis der Laufbahn als Selbständiger und den Einkünften, die zur Berechnung der bezahlten Sozialbeiträge gedient haben, berechnet.

Für eine unbedingte Pension werden nur Pensionsbeiträge berücksichtigt, die vor 1984 bezahlt wurden.

Sie können eine Schätzung Ihrer zukünftigen Alterspension erstellen lassen, wenn Sie mindestens 55 Jahre alt sind. Sie können auch, ungeachtet Ihres Alters, eine Schätzung der Hinterbliebenenpension, die Ihrem Ehepartner zuerkannt werden kann, beantragen.

Antragsformulare dafür erhalten Sie beim Infodienst Pensionen, Postbus 175 in 1060 Brüssel, bei den Gemeindeverwaltungen oder dem LISVS.

Wer bezahlt Ihre Pension?

Die Pensionen von Selbständigen werden vom Landespensionsamt, Tour du Midi, 1060 Brüssel, ausbezahlt. Einige unbedingte Pensionen werden von den Sozialversicherungskassen bezahlt.

Dürfen Sie noch arbeiten?

Sie können noch arbeiten, während Sie eine Pension beziehen, aber Sie müssen dies im Prinzip im Voraus angeben, und Ihre Einkünfte dürfen bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Außerdem wenn Sie ausschließlich Hinterbliebenenpensionen beziehen, können Sie niemals gleichzeitig eine Pension und Sozialbeihilfe erhalten.

Weitere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie in folgenden Broschüren :

- "Die Pensionen"
- "Mithelfende Ehepartner"
- "Die Scheidung"

VERSICHERUNG FÜR ÄRZTLICHE VERSORGUNG – ENTSCHÄDIGUNGEN

Ein Selbständiger muss bei einer Krankenkasse angeschlossen sein und seine Sozialbeiträge bezahlen, um Anspruch auf eine gesetzliche Krankenversicherung zu haben. Als Selbständiger sind Sie ebenso gegen Arbeitsunfähigkeit versichert, und können Sie Anspruch auf die vorgesehenen Entschädigungen erheben.

Sie sind als Selbständiger gegen **kleine Risiken** (Besuch beim Hausarzt, der Kauf von Medikamenten, Kinesiotherapie, ...) und **große Risiken** (Krankenhausaufenthalte, chirurgische Eingriffe, ...) versichert.

Als mithelfender Ehepartner sind Sie im Sektor Entschädigungen pflichtversichert.

Krankenkasse

Wenn Sie krank sind und/oder nicht mehr arbeiten können, gehen Sie zu Ihrem Arzt mit dem offiziellen Formular „Arbeitsunfähigkeitsmeldung“. Lassen Sie es ausfüllen und senden Sie es an den Krankenkassenarzt (innerhalb von 28 Tagen). Dieser Arzt wird Sie zu einer Kontrolluntersuchung einladen. Die Krankenkasse bezahlt Ihnen ein Krankengeld und kann Ihnen auch weitere Informationen erteilen.

LISVS

Wenn Sie arbeitsunfähig werden, können Sie beantragen, keine Beiträge mehr zu bezahlen. Zu diesem Zweck wenden Sie sich an die Sozialversicherungskasse oder direkt an das LISVS.

Wenn das LISVS entschieden hat, dass Sie keine Beiträge mehr bezahlen müssen, bleiben Sie dennoch sozialversichert (Pension, Krankheit und Invalidität, Familienzulagen).

Für eine detailliertere Erläuterung verweisen wir auf die Broschüren :

- "Ihre Rechten und Pflichten"
- "Mithelfende Ehepartner"

WEITERVERSICHERUNG

Manchmal liefert eine selbständige Tätigkeit nicht das gewünschte Ergebnis. Sie können dann als Selbständiger entscheiden, Ihre Tätigkeit freiwillig einzustellen. In Erwartung einer Berufstätigkeit, die Ihnen erneut eine soziale Absicherung verleiht, können Sie Anspruch auf die Weiterversicherung erheben. Dies ist eine Versicherung, welche die Rechte im Sozialstatut - gegen Bezahlung - während eines maximalen Zeitraums von 2 Jahren gewährleistet. Diese 2 Jahre können selbst auf 7 Jahre verlängert werden, wenn Sie damit den Zeitraum bis zum gesetzlichen Pensionsalter überbrücken.

Sie beantragen innerhalb von 3 Quartalen nach der Einstellung Ihrer Tätigkeit die Weiterversicherung bei der Sozialversicherungskasse. Dieser leitet Ihren Antrag an das LISVS weiter. Wenn Sie mindestens ein Jahr als Selbständiger gearbeitet haben, die sozialen Beiträge bezahlt haben und Ihre Tätigkeit vollständig einstellen, haben Sie Anspruch auf diese Versicherung.

GLEICHSTELLUNG

Wehrdienst, Studium, Krankheit, Invalidität, Untersuchungshaft und Perioden von effektiver Hilfe als Ehepartner eines Selbständigen können mit Tätigkeitsperioden gleichgestellt werden. Sie beantragen die Gleichstellung bei Ihrer Sozialversicherungskasse oder direkt beim LISVS. Studienzeiträume vor 1957, Wehrdienst, Krankheit, Invalidität und Untersuchungshaft werden kostenlos gleichgestellt, in den anderen Fällen müssen Sie dafür bezahlen.

SOZIALVERSICHERUNG IM FALLE VON KONKURS

Falls Sie in Konkurs geraten sind oder wenn für das Unternehmen, in dem Sie aktiver Teilhaber oder Geschäftsführer waren, Konkurs angemeldet wurde, können Sie eventuell Anspruch auf die Sozialversicherung im Falle von Konkurs erheben.

Das bedeutet, dass Sie zwölf Monate lang Anrecht auf eine Beihilfe haben und maximal vier Quartale für die ärztliche Versorgung und Kindergeld versichert sind. Für dieses Jahr müssen Sie keine Beiträge bezahlen.

Der diesbezügliche Antrag muss innerhalb einer sehr kurzen Frist bei der Sozialversicherungskasse, bei der Sie angeschlossen sind, eingereicht werden.

Wenn Sie kein Kaufmann sind, sondern tatsächlich unvernünftig, sodass Sie Ihre Schulden nicht bezahlen können, können Sie nötigenfalls Anspruch auf diese Regelung erheben.

Detailliertere Informationen finden Sie in der Broschüre : "Ihre Rechte und Pflichten".

BEITRÄGE

Beiträge für eine Reihe von Vorteilen

Wer seine Beiträge bezahlt, kann im Prinzip eine Reihe von Vorteilen genießen. Dies ist sicherlich der Fall, wenn Sie als Selbständiger im Hauptberuf wenigstens den Mindestbeitrag bezahlen. Bezahlen Sie als Selbständiger im Nebenberuf, ist es nicht sicher, dass Ihnen dies als solches auch Anrechte eröffnet.

Sie bezahlen Ihren Beitrag pro Quartal an die Sozialversicherungskasse, bei der Sie angeschlossen sind.

Es besteht auch ein jährlicher Pflichtbeitrag für Gesellschaften. Dieser Beitrag ist unabhängig von den sozialen Beiträgen, die Vorstände selbst als Selbständige bezahlen. Der Gesellschaftsbeitrag eröffnet kein einziges Anrecht.

Berechnung

Einfach ausgedrückt : die Beiträge entsprechen einem gewissen Prozentsatz der Nettoberufseinkünfte. Diese Einkünfte werden von der Verwaltung der Direkten Steuern festgelegt, und an die Sozialversicherungskassen mitgeteilt.

Wenn die Einkünfte noch nicht bekannt sind, wird ein vorläufiger Beitrag angerechnet, der später angepasst wird. In jedem Fall schulden Sie, als Selbständiger im Hauptberuf, einen Mindestbeitrag. In bestimmten Fällen kann Ihnen ein niedrigerer Betrag angerechnet werden.

Bei den gesetzlichen Beiträgen wird auch ein Betrag für die Verwaltungskosten Ihrer Sozialversicherungskasse angerechnet.

Befreiung

Wenn Sie sich in einer finanziellen Notlage befinden und nicht im Stande sind die Beiträge zu bezahlen, können Sie einen Antrag bei der Kommission für Beitragsbefreiungen einreichen. Die Kommission gehört nicht zum LISVS. Der Antrag erfolgt über die Sozialversicherungskasse und muss einer Reihe von Formvorschriften entsprechen. Die Zeiträume, für welche Sie diese Befreiung erhalten, werden bei der Berechnung Ihrer Pension nicht berücksichtigt.

Erhöhungen

Wenn die Beiträge am Ende des Quartals nicht bezahlt sind, werden Erhöhungen angerechnet. Diese betragen 3% und werden jedes Quartal hinzugerechnet. Am Jahresende wird eine einmalige zusätzliche Erhöhung von 7% auf die noch offen stehende Schuld angerechnet. Nur unter bestimmten Voraussetzungen kann das Landesinstitut beide Erhöhungen erlassen.

Weitere Informationen?

Weitere Informationen finden Sie in den Broschüren :

- "Ihre Rechten und Pflichten"
- "Mithelfende Ehepartner"

DAS LISVS ZU BESUCH BEI IHNEN

Es kann sein, dass Sie Besuch von einem Sozialkontrolleur des LISVS erhalten. Dies bedeutet nicht unbedingt „schlechte Nachrichten“. Unsere Sozialkontrolleure verbringen immerhin einen Großteil ihrer Zeit damit, Menschen in Schwierigkeiten zu informieren und zu unterstützen. Sie treten dann als „Berater“ auf. Sie streben nach Lösungen, die - innerhalb des gesetzlichen Rahmens - für alle Parteien akzeptabel sind.

Warum bekommen Sie Besuch von einem Sozialkontrolleur? Dafür kann es verschiedene Gründe geben. Angenommen, Sie sind längere Zeit krank und müssen dadurch Ihre selbständige Tätigkeit einstellen. Vielleicht kann der Zeitraum Ihrer Krankheit kostenlos mit einem Zeitraum der Berufstätigkeit gleichgestellt werden (siehe Seite 12). Oder Sie haben gerade eine Scheidung hinter sich, und es gibt administrative Schwierigkeiten mit dem Auszahlen des Kindergeldes. In all diesen Fällen wird Ihnen der Sozialkontrolleur mitteilen, wie Sie Ihre Rechte gewährleisten können.

Nehmen Sie an, dass die Daten über den Zeitraum der Versicherungspflicht nicht in Ordnung sind, und dass Sie dadurch zu viel oder zu wenig Beiträge zahlen. Oder das Finanzamt hat das LISVS über Einkünfte informiert, die aus einer selbständigen Tätigkeit entstehen könnten, aber es gibt nirgends eine Spur eines Anschlusses bei einer Sozialversicherungskasse. Auch dann erteilt Ihnen der Sozialkontrolleur fachkundige Beratung.

SIE ZU BESUCH BEIM LISVS

Wenn Sie als Selbständiger ein Problem mit Ihrer sozialen Sicherheit haben, nehmen Sie am besten so schnell wie möglich Kontakt mit Ihrer Sozialversicherungskasse oder mit uns auf. Schieben Sie das Problem nicht auf die lange Bank, meistens löst sich so etwas nicht von selbst.

Wenn Sie ein persönliches Gespräch möchten, können Sie Kontakt mit dem Regionalamt in Ihrer Region aufnehmen. Sie finden die Liste der Regionalämter am Ende dieser Broschüre. Sie sind von 8.30 bis 16.30 geöffnet. Sie müssen keinen Termin vereinbaren.

Sie können ebenso zu den (festen) Sprechstunden des Sozialkontrolleurs gehen. Während dieser Sprechstunden werden Sie von unserem Berater persönlich betreut. Diese monatliche Dienstleistung ist kostenlos. Die Sprechstunden werden meistens in den Gemeindeverwaltungen organisiert. Kommen wir auch in Ihre Gemeinde? Rufen Sie in Ihrem Regionalamt an, oder sehen Sie im Gemeindeinformationsblatt nach.

WEITERE INFORMATIONEN?

□ **Broschüren**

Eine Einführungsbroschüre wie diese kann unmöglich eine maßgerechte Antwort auf alle Fragen bieten. Darum haben wir für eine ganze Reihe an Broschüren gesorgt, die Ihnen zusätzliche Erläuterungen über die verschiedenen Aspekte des Sozialstatuts der Selbständigen bieten. Wir fassen unser Angebot kurz zusammen :

- Ihre Rechte und Pflichten
- Nebenberuf
- Die Pensionen
- Die Scheidung
- Mithelfende Ehepartner
- Künstler
- Der Gesellschaftsbeitrag

All diese Broschüren sind kostenlos. Wenn Sie eine Broschüre möchten, müssen Sie lediglich die beiliegende Antwortkarte zurücksenden.

□ **Website**

Sie können die meisten Broschüren ebenso von unserer Website downloaden. <http://www.rsvz-inasti.fgov.be> . Mit einigen Klicks führen wir Sie zu der Information, die für Sie wichtig ist. Sie können auf der LISVS-Website nicht nur das LISVS selbst, die Regionalämter und die Nationale Hilfskasse kennenlernen, Sie finden dort auch alles, was Sie über das Sozialstatut wissen möchten, veranschaulicht mit informativem Zahlenmaterial.

In der Rubrik „Häufig gestellte Fragen“ (FAQ's) finden Sie vielleicht genau die Frage, die Sie selbst gerade stellen wollten. Die Antwort erhalten Sie dann unverzüglich. Auch, wenn Sie sich als Selbständiger im Ausland niederlassen möchten, haben wir einen speziellen Informationsbereich vorgesehen. Für diejenigen, die nach einem Besuch auf unserer Website auf den Geschmack kommen, bieten wir noch eine Reihe von Links zu anderen Websites.

□ **Nützliche Adressen**

• **Regionalämter des LISVS**

ANTWERPEN
Oudaan 8-10
2000 Antwerpen
Tel. 03 224 46 11
Fax 03 224 46 99

HENNEGAU
Rue de la Halle 1
7000 Mons
Tel. 065 37 54 11
Fax 065 37 54 99

FLÄMISCH BRABANT
Vaartstraat 54
3000 Leuven
Tel. 016 31 47 11
Fax 016 31 47 99

LÜTTICH
Rue des Guillemins 113
4000 Lüttich
Tel. 04 241 50 11
Fax 04 241 50 99

WALLONISCH BRABANT
Place des Carmes 12 (boîtes108-110)
1300 Waver
Tel. 010 68 55 11
Fax 010 68 55 99

LIMBURG
Leopoldplein 16 boîte 5 (3. Stock)
3500 Hasselt
Tel. 011 85 48 11
Fax 011 85 48 99

BRÜSSEL - HAUPTSTADT
Boulevard de Waterloo 77
1000 Brüssel
Tel. 02 546 44 24/27
Fax 02 513 02 95

LUXEMBOURG
Rue Jarlicyn 5
6800 Libramont
Tel. 061 29 52 11
Fax 061 29 52 99

WESTFLANDERN
Abdijbekepark 2
8200 Sint-Andries Brugge
Tel. 050 30 53 11
Fax 050 30 53 99

MALMEDY
Place du Châtelet 6
4960 Malmedy
Tel. 080 79 41 11
Fax 080 79 41 49

OSTFLANDERN
Koningin Fabiolalaan 116
9000 Gent
Tel. 09 379 49 11
Fax 09 379 49 99

NAMEN
Rue Godefroid 35
5000 Namen
Tel. 081 42 51 11
Fax 081 42 51 99

Die Regionalämter arbeiten eng mit der Zentralverwaltung des LISVS zusammen.
Auch dorthin können Sie sich für allgemeine Informationen wenden.

LISVS
place Jean Jacobs 6
1000 Brüssel
Tel. 02 546 42 11
Fax 02 511 21 53
E-Mail : info@rsvz-inasti.fgov.be
<http://www.rsvz-inasti.fgov.be>

- **Andere öffentliche Einrichtungen**

Für eine optimale Anwendung des Systems der sozialen Sicherheit der Selbständigen arbeitet das LISVS darüber hinaus auch mit der FÖD Soziale Sicherheit und anderen öffentlichen Einrichtungen wie beispielsweise dem Landespensionsamt (LPA) und dem Landesinstitut für Kranken- und Invaliditätsversicherung (LIKIV) zusammen.

FÖD – Soziale Sicherheit

Generaldirektion Selbständige
Centre Administratif Botanique – Finance Tower
Boulevard du Jardin botanique 50, boîte 120
1000 Brüssel
Tel. 02 528 60 11
E-Mail : zelfindep@minsoc.fed.be

FÖD – Soziale Sicherheit

Generaldirektion Selbständige
Kommission für Beitragsbefreiung
Centre Administratif Botanique – Finance Tower
Boulevard du Jardin botanique 50, boîte 121
1000 Brüssel
Tel. 02 528 60 11

Landespensionsamt

Tour du Midi
1060 Brüssel
Tel. 02 529 30 03
E-Mail : info@rvponp.fgov.be

Landesinstitut für Kranken- und Invaliditätsversicherung

Avenue de Tervueren 211
1150 Brüssel
Tel. 02 739 71 11
E-Mail : bib@inami.fgov.be

- **Sozialversicherungskassen**

Wer sich selbständig machen möchte, muss sich bei einer Sozialversicherungskasse seiner Wahl anschließen. Die Adressen und Telefonnummern der Hauptniederlassungen finden Sie nachfolgend :

Groupe S

Boulevard Poincaré 78
1060 Brüssel
Tel. 02 555 15 20
Fax 02 555 15 45
E-Mail : infocas@groupes.be

XERIUS

Rue Royale 269
1210 Brüssel
Tel. 02 609 62 20
Fax 02 609 62 40
E-Mail : info@xerius.be

Zenito

Rue de Spa 8
1000 Brüssel
Tel. 02 238 04 11
Fax 02 238 04 12
E-Mail : caissedassurancessociales@zenito.be

Partena

Boulevard Anspach 1 (Tour Philips)
1000 Brüssel
Tel. 02 549 73 00
Fax 02 223 73 79
E-Mail : mkt.asti@start.partena.be

Acerta

Buro & Design Center
Esplanade du Heysel B.P. 65
1020 Brüssel
Tel. 02 475 45 00
Fax 02 773 16 03
E-Mail : contact.svf@acerta.be

Securex-Integrity

Cours Saint-Michel 30
1040 Brüssel
Tel. 02 729 92 22
Fax 02 729 92 20
E-Mail : merode@securex.be

Attentia

Torhoutsesteenweg 384
8200 Sint-Andries Brugge
Tel. 050 40 65 65
Fax 050 40 65 99
E-Mail : info.svas@attentia.be

Multipen

Zeutestraat 2B
2800 Mechelen
Tel. 015 45 12 60
Fax 015 45 12 68
E-Mail : info@multipen.be

HDP

Rue Royale 196
1000 Brüssel
Tel. 02 289 68 02
Fax 02 289 68 49
E-Mail : infocas@hdp.be

L'Entraide

Rue Colonel Bourg 113
1140 Brüssel
Tel. 02 743 05 10
Fax 02 734 04 79
E-Mail : clasti@entraidegroupe.be

UCM

Chaussée de Marche 637
5100 Namur (Wierde)
Adresse postale : B.P. 38, 5100 Namur (Jambes)
Tel. 081 32 06 11
Fax 081 30 74 09
E-Mail : cas@ucm.be

Nationale Hilfskasse der Sozialversicherungen für Selbständige

Place Jean Jacobs 6

1000 Brüssel

Tel. 02 546 45 21

Fax 02 513 04 13

E-Mail : mailcnh@rsvz-inasti.fgov.be

Verantwortlicher Verleger :

Hubert DE CLERCQ
Generalberater

Landesinstitut der Sozialversicherungen
für Selbständige
Place Jean Jacobs 6
1000 Brüssel

Telefon : 02 546 42 11

Fax : 02 511 21 53

E-Mail : info@rsvz-inasti.fgov.be
Website : www.rsvz-inasti.fgov.be

D/2005/1683/9

Endredaktion: September 2011
Ausgabe 2011 (Zweite Aktualisierung)

Die neueste Auflage dieser Broschüre finden Sie auf: www.rsvz-inasti.fgov.be (Rubrik "Publikationen")

ANTWORTKARTE

Schicken Sie diese Karte an das : LISVS
Dienst Kommunikation W5/14
Place Jean Jacobs 6
1000 BRÜSSEL

Ich möchte gerne ausführlichere Informationen über die soziale Sicherheit der Selbständigen bekommen. Senden Sie mir dazu die folgende(n) Broschüre(n) :

- Ihre Rechte und Pflichten
- Nebenberuf
- Pensionen
- Die Scheidung
- Mithelfende Ehepartner
- Künstler
- Der Gesellschaftsbeitrag

Name :

Vorname :

Strasse : Nr. :

Postleitzahl : Ort :

Telefon :

Sie können die meisten Broschüren ebenso von unserer Website (<http://www.rsvz-inasti.fgov.be>) downloaden oder anfragen.

Für Professionals gibt es auch noch die „Coordination officieuse des textes légaux et les réglementations relatifs au statut social“. Diese umfangreiche Loseblattpublikation wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht. Die Ordner sind im Abonnementsbetrag einbegriffen.

Weitere Informationen : 02 546 42 05